



DIE BUNDESMINISTERIN  
für UMWELT  
MARIA RAUCH-KALLAT

A-1031 WIEN  
RADETZKYSTRASSE 2  
TELEFON (0222) 711 58  
TELEFAX (0222) 713 88 90

GZ. 70 0502/39-Pr.2/95

An den  
Präsidenten des Nationalrates

Wien, 20. April 1995

**XIX. GP.-NR**

709 /AB

Sehr geehrter Herr Präsident !

1995 -05- 09

zu

751 /J

Die Abgeordneten Mag. Johann Ewald STADLER, LAFER und Kollegen haben am 17. März 1995 unter Nummer 751/J folgende Anfrage betreffend die Krankenstände der Bediensteten des Ressorts im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie - Zentralleitung an mich gerichtet.

Im Verlauf der Diskussion um das Belastungspaket der Bundesregierung wurde von Staatssekretär Dr. EINEM mehrfach erwähnt, daß sich in manchen Bereichen des öffentlichen Dienstes die Praxis eingebürgert habe, vor Antritt des Ruhestandes ein Jahr Krankenstand zu konsumieren. Eine derartige Praxis, sollte sie tatsächlich bestehen, könnte nur im Einvernehmen mit der Dienstgeberseite stattfinden und wäre wegen der damit verbundenen Auswirkungen nicht zuletzt finanzieller Natur nur als ungeheuerliche Verschwendungen von Steuergeld anzusehen, die disziplinäre und strafrechtliche Konsequenzen erfordert.

Aus diesem Grund richten die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

### **A N F R A G E**

an die Bundesministerin für Umwelt:

1. Trifft es zu, daß in Ihrem Ressort in den Jahren 1990 bis 1994 Bedienstete unmittelbar vor Antritt des Ruhestandes Krankenstände im Ausmaß mindestens eines Jahres konsumierten ?
2. Wenn ja, in wievielen Fällen und welche Gründe waren für die lange Krankenstandsdauer jeweils maßgebend ?

- 2 -

3. In wievielen Fällen erfolgte in den Jahren 1990 bis 1994 eine Ruhestandesversetzung von Beamten gemäß § 14 Abs.1 Z. 2 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 oder einer ähnlichen (z.B. § 12 Abs.1 Z. 2 LDG 1984) Bestimmung ?
4. Welche medizinischen Gründe waren für die Ruhestandsversetzungen im wesentlichen maßgebend ?
5. In wievielen Fällen einer Ruhestandsversetzung im Sinne der Frage 3 wurde von der Dienstbehörde
  - a) ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes
  - b) ein fachärztliches Gutachten
  - c) sowohl ein Gutachten des Vertrauens- bzw. Betriebsarztes und ein fachärztliches Gutachten eingeholt ?
6. In wievielen Fällen wurde von der Dienstbehörde ohne Einholung eines Gutachtens auf Grund der Angaben des Dienstnehmers bzw. auf Grund von medizinischen Gutachten, die vom Dienstnehmer beigebracht wurden, entschieden ?
7. Wieviele Krankenstände waren seitens der Bediensteten Ihres Ressorts im Jahr 1994
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten zu verzeichnen ?
8. Wie hoch war die durchschnittliche Krankenstandsdauer im Jahr 1994
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts ?
9. Wieviele Krankenstandstage waren im Jahr 1994
  - a) bei den Beamten
  - b) bei den Vertragsbediensteten Ihres Ressorts insgesamt zu verzeichnen ?

- 3 -

10. Wieviele Krankenstandstage entfielen im Jahr 1994 auf jeden
  - a) Beamten
  - b) VertragsbedienstetenIhres Ressorts im Durchschnitt ?
  
11. Wie beurteilen Sie die Zahl und die Dauer der Krankenstände der Bediensteten Ihres Ressorts ?
  
12. Auf welche Weise wird in Ihrem Ressort das Vorliegen eines Krankenstandes überprüft ?
  
13. Sind Sie der Auffassung, daß die Kontrollmechanismen betreffend Krankenstände in Ihrem Ressort ausreichend sind ?
  
14. Wenn nein, welche Maßnahmen werden Sie zur Verbesserung der Kontrollmechanismen treffen ?

Hiezu beehe ich mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 3

In den Jahren 1990 bis 1994 sind lediglich 5 Beamte in folge dauernder Dienstunfähigkeit gemäß § 14 Absatz 1 Ziffer 1 des Beamten-Dienstrechtsgegesetzes 1979 auf Antrag in den Ruhestand versetzt worden. Abwesenheiten vom Dienst im Ausmaß mindestens eines Jahres waren nicht gegeben.

ad 2

entfällt (siehe ad 1).

ad 4

Weitgehend unter Punkt 3 beantwortet.

Dauernde Dienstunfähigkeit aufgrund medizinisch nachgewiesener physischer und psychischer Erkrankungen.

- 4 -

ad 5

In allen Fällen ein Gutachten des Vertrauensarztes; in vielen Fällen zusätzlich ein Gutachten eines gerichtlich beeideten Sachverständigen.

ad 6

In keinem Fall.

ad 7 bis 11

Die Erhebungen beträfen einen Personenkreis von rund 700 Bediensteten, dies ist im Hinblick auf den überdurchschnittlich hohen Verwaltungsaufwand nicht durchführbar.

ad 12

Im Sinne des § 51 Absatz 2 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979; bei Verdacht einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst Vorladung zum Vertrauensarzt.

ad 13

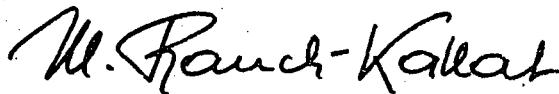
Ja; die Kontrollmechanismen werden als ausreichend erachtet.

ad 14

Durch Punkt 13 beantwortet.

Die Fragebeantwortungen für die Jahre 1990 bis 1994 beziehen sich auf den gesamten Personalstand des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie.

Die Bundesministerin:



( Maria RAUCH-KALLAT )